

*Christof Heyns* (Hrsg.)

**Human Rights Law in Africa 1998**

Kluwer Law International, Den Haag, 2001, 430 S., € 125.00

Die Bedeutung der Menschenrechte hat nach der Beendigung des Kalten Krieges in vielen Staaten Afrikas zugenommen. Das ist vorrangig auf die politische Konditionalität der Entwicklungshilfe zurückzuführen, mit deren Hilfe die westlichen Geber die Verbesserung der bis Anfang der 1990er Jahre in den meisten Staaten katastrophalen Menschenrechtssituation und die Einführung demokratischer Reformen erzwingen wollten. Während die Wahrung der Menschenrechte schon in der UN-Menschenrechtserklärung von 1948 und in der African Charter on Human and Peoples' Rights von 1981 festgeschrieben waren, blieb die Implementierung in fast allen vorwiegend autoritär regierten Ländern Afrikas problematisch. Die zum Teil massiven Menschenrechtsverletzungen wurden aus politischen und geostrategischen Gründen von den westlichen Gebern bewusst ignoriert oder blieben zumindest weitgehend folgenlos. Um den Einfluss der Sowjetunion und ihrer Verbündeten in Afrika zu begrenzen, wurden auch menschenverachtende Regime wie zum Beispiel das von Mobutu im damaligen Zaire und von Barre in Somalia finanziell und militärisch vom Westen unterstützt.

Erst in der letzten Dekade ist in den meisten Staaten Afrikas eine mehr oder weniger deutliche Verbesserung der Menschenrechtssituation festzustellen. Dennoch wäre es verfehlt, die Menschenrechtspolitik der Geber als konsequent zu bezeichnen. Es ist zwischen zwei Kategorien von Staaten zu unterscheiden: In Staaten, die wirtschaftlich und politisch für die Geber unbedeutend sind, wird die Wahrung der fundamentalen Menschenrechte eher eingefordert und notfalls sanktioniert als in den – eher wenigen – Ländern, die für die Geber interessant erscheinen. Die ambivalente Menschenrechts- und Demokratisierungspolitik Frankreichs und der USA wurde zum Beispiel in der Republik Kongo und in der DR Kongo, aber auch in Nigeria deutlich, wo beide Mächte als Rivalen um die ökonomische Vorherrschaft rangen. Die Wahrung der Menschenrechte trat hinter die wirtschaftlichen Interessen (z.B. Erdöl, seltene Metalle) zurück.

Im vorliegenden Band wird die Menschenrechtsthematik zum Stichtag 1. Januar 1998 auf explizit völkerrechtlicher Grundlage dargestellt. Dabei geht es dem Herausgeber nicht um die tatsächliche Menschenrechtssituation in den 53 Staaten Afrikas, sondern in erster Linie um die gesetzlichen und vertraglichen Gegebenheiten. Dieser Band ist der dritte in der seit 1996 erscheinenden Serie "Human Rights Law in Africa".

Im ersten Teil des Buches wird die Menschenrechtspolitik der UN anhand der völkerrechtlichen Verträge inklusive der protokollarischen Vorbehalte dokumentiert. Ein ausführliches Kapitel ist dem International Tribunal for Rwanda gewidmet, das mit der strafrechtlichen Aufarbeitung des Genozids befasst ist. Der zweite Teil des Bandes dokumentiert die Menschenrechtsinstrumente der Organisation of African Unity (OAU). Deren African Charter on Human and Peoples' Rights waren 1998 alle Staaten mit Ausnahme Äthiopiens und Eritreas beigetreten. Ebenfalls dargestellt ist die Geschichte der Lomé Convention, deren

Text in Auszügen abgedruckt wurde. Auf deren Grundlage hat die Europäische Union Menschenrechtsverletzungen in hier dokumentierten Einzelfällen mit Sanktionen geahndet. Der Dritte Teil des Bandes ist den Menschenrechtsgesetzen in den Einzelstaaten Afrikas gewidmet. Die Länderartikel enthalten neben Basisinformationen und Angaben über die im Menschenrechtsbereich tätigen Regierungsinstitutionen auch Länderberichte über die historische Entwicklung und aktuelle Lage der Menschenrechte. Einer Darstellung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu den Menschenrechten folgt eine ausführliche Bibliographie zur Problematik der Menschenrechte im jeweiligen Staat.

Die Übersichtlichkeit des Bandes wird wesentlich durch die schwer nachvollziehbare Praktik beeinträchtigt, die Informationen, die in den vorherigen Bänden von 1996 und 1997 abgedruckt sind, nicht noch einmal aufzunehmen. Stattdessen wird auf den entsprechenden Band verwiesen. Diese überaus häufig auftretenden Verweise erschweren die Recherche ungemein und machen es für den Benutzer erforderlich, alle bisher erschienenen Bände zur Hand zu haben. Diese Politik erinnert an die Herausgabe von Ergänzungsbänden zu umfangreichen lexikalischen Werken, die heute wegen ihrer unpraktischen und unübersichtlichen Handhabung nicht mehr zeitgemäß erscheint. Ein weiterer Nachteil besteht in der nicht gerade zeitnahen Veröffentlichung von Daten, wie der Herausgeber selber kritisch anmerkt. Es ist zu hoffen, dass die Folgeausgaben zukünftig deutlich schneller erscheinen werden, wie vom Verlag in Aussicht gestellt wird. Zeitgemäßer wäre wohl eine komplette Verlagerung von der Buchform in das Internet (teilweise sind die Daten schon elektronisch abrufbar). Damit könnten nicht nur die Aktualität und Übersichtlichkeit erhöht, sondern auch die hohen Anschaffungskosten gesenkt werden. Der relativ teure Band wird zumeist nur von Fachbibliotheken angeschafft werden; dort sollte er aber auch nicht fehlen.

Insgesamt ist der Band eine wichtige und interessante Quelle für den völker- und verfassungsrechtlichen Stand der Menschenrechte in Afrika. Er bildet die Grundlage für die politische Analyse der Menschenrechtssituation in den jeweiligen Ländern. Diese weicht naturgemäß nicht selten von den rechtlichen Grundlagen deutlich ab.

*Heiko Meinhardt, Hamburg*

*Regine Schönenberg (Hrsg.)*

**Internationaler Drogenhandel und gesellschaftliche Transformation**

Deutscher Universitätsverlag, Wiesbaden, 2000, 171 S., € 29,00

Die Beiträge des hier anzuzeigenden Sammelbandes sollen laut der Intention der Herausgeberin dem "Einfluß organisierter, transnationaler Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels und dessen Bekämpfung, auf die Restrukturierung regionaler, nationaler und inter-